

Preisliste Betonpumpen 01/2025

Gültig ab 1. Februar 2025



Anschriften und Telefonnummern der Betonwerke

1 24992 Großjörl
Hauptstraße 51
Telefon 04607-930413

2 25832 Tönning
Am Kreuz 12
Telefon 04861-618763

3 24784 Westerrönfeld
Am Busbahnhof 22 a
Telefon 04331-8459313

4 24241 Blumenthal
Dorfstraße
Telefon 04347-708659

5 23714 Malente
Plöner Straße
Telefon 04523-999950

6 23758 Oldenburg i.H.
Bruchweg 5
Telefon 04361-519930

7 25693 Gudendorf
Hauptstraße 26
Telefon 04859-941220

8 25541 Brunsbüttel
Elbehafenzufahrt
Telefon 04852-8466

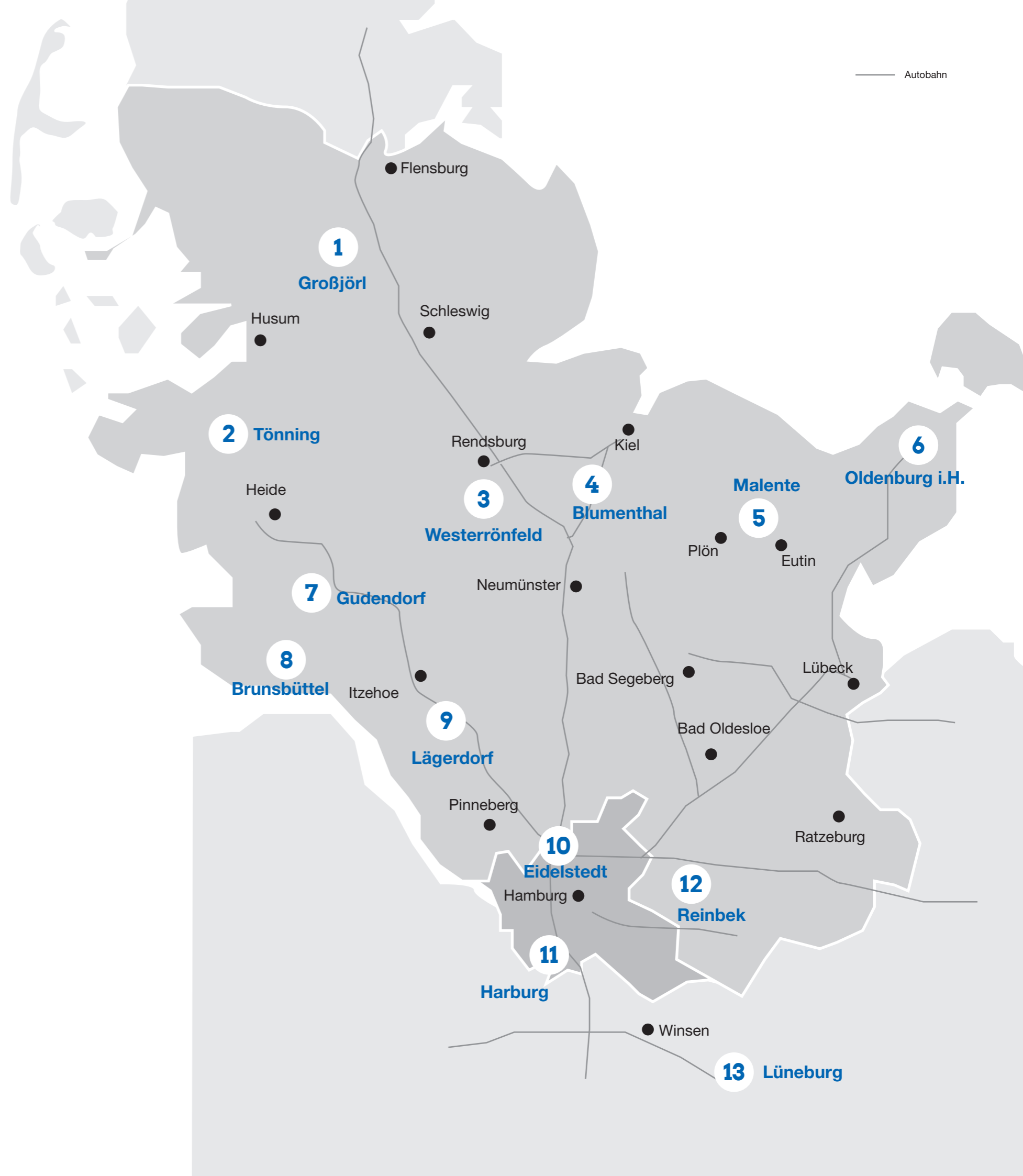
9 25566 Lägerdorf
Sandweg 10
Telefon 04828-9028326

10 22525 Hamburg-Eidelstedt
Ottensener Straße 60
Telefon 040-54724822

11 21079 Hamburg-Harburg
2. Hafestraße 4
Telefon 040-30394788

12 21465 Reinbek
Büchschinken 1-3
Telefon 04104-9622185

13 21337 Lüneburg
Otto-Brenner-Straße 11
Telefon 04131-864725



Regionalleitung

Michael Müller
Telefon 04607-930420
Mobil 0151-12910702
E-Mail michael.mueller@tb-nord.de

- 1 Werk Großjörll
- 2 Werk Tönning
- 3 Werk Westerrönfeld

Vertrieb
Holger Johannsen
Telefon 04607-930417
Mobil 0171-3838184
E-Mail holger.johannsen@tb-nord.de

Disposition
Telefon 04607-930411/-12
E-Mail dispo.grossjoerl@tb-nord.de

- 4 Werk Blumenthal
- 5 Werk Malente
- 6 Werk Oldenburg i.H.

Vertrieb
Stefan Kapischke
Telefon 04347-708657
Mobil 0151-12535929
E-Mail stefan.kapischke@tb-nord.de

Disposition
Telefon 04607-930411/-12
E-Mail dispo.grossjoerl@tb-nord.de

- 7 Werk Gudendorf
- 8 Werk Brunsbüttel
- 9 Werk Lägerdorf

Vertrieb
Ronald Krüger
Telefon 04859-94112
Mobil 0171-3067632
E-Mail ronald.krueger@tb-nord.de

Disposition
Telefon 04828-9789000
E-Mail dispo.laegerdorf@tb-nord.de

Regionalleitung

Gesche Mentzer
Telefon 040-280044532
Mobil 0171-6269860
E-Mail gesche.mentzer@tb-nord.de

- 10 Werk Hamburg-Eidelstedt
- 11 Werk Hamburg-Harburg

Vertrieb
Jan Hauschildt
Telefon 040-54724841
Mobil 0171-3609127
E-Mail jan.hauschildt@tb-nord.de

Disposition
Telefon 040-5472480
E-Mail dispo.hamburg@tb-nord.de

- 12 Werk Reinbek

Vertrieb
Udo Steudten
Telefon 04104-9622181
Mobil 0170-4542483
E-Mail udo.steudten@tb-nord.de

Disposition
Telefon 040-5472480
E-Mail dispo.hamburg@tb-nord.de

- 13 Werk Lüneburg

Vertrieb
Stefan Klemt
Telefon 04104-9622182
Mobil 0171-5586943
E-Mail stefan.klemt@tb-nord.de

Disposition
Telefon 040-5472480
E-Mail dispo.hamburg@tb-nord.de

Mietpreisliste für Betonpumpen

Gerätetyp		Schlauch- pumpe	Verteilermastpumpe			
			bis 24m	bis 36m	bis 43m	bis 52m
An- und Abfahrt (nicht rabattfähig) zzgl. Nutzungspreis, Sonderleistungen und Zuschläge	€/pauschal	220,00 €	165,00 €	176,00 €	250,00 €	295,00 €
Nutzungspreise						
bis 15 m³	€/pauschal	Abrechnung im Stundensatz	340,00 €	400,00 €	595,00 €	785,00 €
bis 30 m³	€/pauschal		470,00 €	555,00 €	740,00 €	910,00 €
bis 75 m³	€/m³		16,80 €	17,60 €	23,20 €	27,80 €
bis 150 m³	€/m³		16,60 €	17,40 €	23,00 €	27,60 €
bis 200 m³	€/m³		15,60 €	16,40 €	22,50 €	26,60 €
über 200 m³	€/m³		15,00 €	15,80 €	21,80 €	23,60 €
Mindestfördermenge	m³/Std		15	20	25	28
Stundenmietsatz* (bei Unterschreitung der Mindestfördermenge)	€/Std	275,00 €	235,00 €	260,00 €	315,00 €	385,00 €

*Die Abrechnung im Stundenmietsatz erfolgt vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende zzgl. einer Rüstzeit von 60 Minuten bei Pumpengrößen bis 36m und 90 Minuten bei Pumpengrößen ab 43m. Die Rüstzeit beinhaltet Auf- und Abbau sowie die Reinigung des Fördergerätes. Bei zusätzlicher verlegter Förderleitung verlängert sich die Rüstzeit nach Aufwand.



Pumpleistungen sind eine Dienstleistung und daher nicht skontierbar. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten der TBN.

Mietpreisliste für Betonpumpen

Gerätetyp		Schlauch- pumpe	Verteilermastpumpe			
			bis 24m	bis 36m	bis 43m	bis 52m
Sonderleistungen und Zuschläge je Pumpentyp						
Standortwechsel/Gerät	€/Stk	-	90,00 €	100,00 €	135,00 €	160,00 €
Ab- oder Umbestellung einen Werktag vor disponiertem Einsatz (nach 12h)	€/ pauschal	330,00 €	285,00 €	415,00 €	520,00 €	645,00 €
Ab- oder Umbestellung am disponierten Einsatztag	€/pauschal	490,00 €	350,00 €	450,00 €	620,00 €	860,00 €
Vergebliche An- und Abfahrt	€/pauschal	630,00 €	500,00 €	580,00 €	845,00 €	1.100,00 €
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit	€/pauschal	265,00 €	245,00 €	265,00 €	270,00 €	320,00 €
Alle Pumpen						
CO ₂ -Aufschlag (nicht rabattfähig)	€/m³					0,27 €
Rohre/Schläuche an Schlauch- /Mastpumpen	€/m					10,75 €
Reduzierung	€/Stk					44,00 €
Quetschventil	€/Stk					27,50 €
Schlauchschlitten	€/Stk					32,50 €
Fallbremse	€/Stk					16,50 €
Zuschlag Faserbeton	€/m³					2,75 €
2. Maschinist (ab 20m Förderleitung bei Mast-, ab 30m Förderleitung bei Schlauchpumpen erforderlich)	€/Std					90,75 €
Reinigungspool	€/Stk					66,00 €
Saisonzuschlag vom 15.11.-15.03.	€/pauschal					31,00 €
Samstagszuschlag (von Ankunft bis Abfahrt Baustelle)	€/Std					23,00 €
Nachtzuschlag (werktags ab 20:00 bis 6:00 Uhr; von Ankunft bis Abfahrt Baustelle)	€/Std					46,00 €
Schwerlastgenehmigung (nicht rabattfähig)	€/Einsatz					nach tatsächlichem Aufwand
An- und Abtransport Förderleitung, Decken- rundverteiler						auf Anfrage
Reservepumpen						auf Anfrage
Einsätze an Sonn- und Feiertagen						auf Anfrage

Unsere Betonpumpen können grundsätzlich nicht separat gemietet werden, sondern nur im Zusammenhang mit dem Lieferauftrag für Transportbeton.



TBN Preisliste Beton 2025 -
nutzen Sie einfach diesen QR-Code

Preisgleitklausel

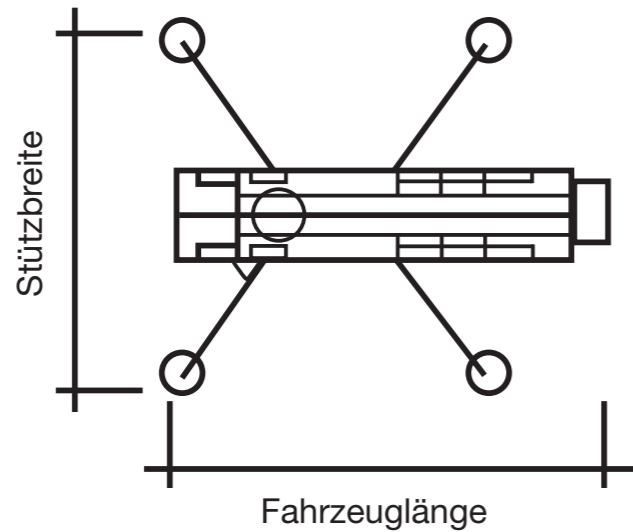
Dieselpreis-Zuschlag:

Aufgrund der starken Schwankungen im Bereich Kraftstoffkosten müssen wir einen Zuschlag auf unsere Leistungen in Rechnung stellen. Der Zuschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Dieserverbrauch, der bei Rohstofftransporten, der Betonproduktion und dem Transport von Beton zur Baustelle sowie für das Pumpen von Beton anfällt.

Der Zuschlag wird zu jedem Monatsanfang neu berechnet. Referenz ist der vom Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. für die letzte Woche des Vormonats veröffentlichte Dieselpreis, abzurufen unter https://www.bgl-ev.de/images/downloads/dieselpreis_info_eu.pdf. Für jede Steigerung des Dieselpreises um 0,10 €/l über die Kalkulationsbasis von 1,25 €/l beträgt der Dieselpreis-Zuschlag 0,50 €/m³ für Transportbeton und 0,15 €/m³ für das Pumpen von Beton.

Pumpleistungen sind eine Dienstleistung und daher nicht skontierbar. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten der TBN.

	Einheit	Schlauchpumpe (Sani)	Hallenmast- und Verteilmastpumpe HM 24-4 VM 24	Groß-Verteilmastpumpe GVM 36	Groß-Verteilmastpumpe bis GVM 43	Groß-Verteilmastpumpe bis GVM 53
Reichhöhe (netto)	m	19,50	23,50	35,20	41,60	52,00
Reichweite (netto)	m	15,80	19,50	31,25	34,70	44,90
Reichtiefe (netto)	m	11,10	14,50	23,70	30,70	38,10
Ausfalthöhe	m	3,85	4,90	8,70	9,60	11,60
Abstützbreite vorne	m	3,85	4,70	6,30	8,30	10,40
Abstützbreite hinten	m	2,15	2,25	6,30	8,30	10,20
Stützdruck vorn	m	11,22	14,28	19,38	24,48	34,68
Stützdruck hinten	m	7,14	9,18	18,87	23,97	35,70
Fahrzeughöhe	m	3,57	3,78	3,95	4,00	4,00
Fahrzeuglänge	m	8,79	9,86	11,31	13,00	14,38



Pumpleistungen sind eine Dienstleistung und daher nicht skontierbar. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten der TBN.

Betriebszeiten

Unsere Betriebszeiten für die Gestellung von Betonpumpen sind werktags (außer samstags) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Außerhalb dieser Betriebszeiten werden Aufschläge erhoben. Ab- oder Umbestellungen werden nur in diesen Betriebszeiten entgegengenommen.

Betonpumpen

Für die Betonpumpen muss bauseits ein ebener und ausreichend tragfähiger Zufahrtsweg und Stellplatz zur Verfügung gestellt werden. Die technischen Datenblätter für das jeweilige Gerät können bei uns abgerufen werden.

Bei Rohr- bzw. Schlauchleitungen muss eine Vorlaufmischung durch den Auftraggeber bereitgestellt werden. Diese ist beim Betonwerk zu bestellen und wird im Fahrmischer angeliefert. Entstehende Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.

Die bauseitige Mithilfe beim Auf- und Ab- und/oder Umbau der Pumpe und/oder Förderleitungen ist grundsätzlich vorgesehen.

Der bestellte Beton muss pumpfähig sein.

Für die Betonpumpe sind bauseits ein Wasseranschluss und Reinigungsmöglichkeiten für die Beseitigung von Betonresten vorzuhalten. Die Fahrmischer müssen Ihre Fahrzeuge (Rutschen) soweit säubern, dass keine Betonreste auf die Straße fallen können.

Arbeitsplatz

Die Vorschriften der Sicherheits-Checkliste der BG Bau und BG RCI sind durch den Auftraggeber einzuhalten. Diese sind auf unserer Internetseite als Sicherheitscheckliste Betonpumpen <https://info.tb-nord.de/checklistepumpe> abrufbar.

Alle Mitarbeiter müssen Ihre persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.

Der Zufahrtsweg des Fördergerätes muss für schwere LKW befahrbar sein und der Boden eine ausreichende Druckfestigkeit aufweisen. Der Schwenkbereich des Auslegermastes darf nicht durch Kräne, Bäume o.ä. eingeschränkt werden.

Stromführende Leitungen müssen während des Betonierens stromlos geschaltet werden, falls ein Mindestabstand zum Arbeitsbereich der Pumpe von 5 m nicht eingehalten werden kann.

Die Abstützdrücke, Bodenbeschaffenheit und der erforderliche Abstand von Baugruben sind zu beachten.

Gefahrenbereiche müssen beachtet werden: um den Mast, insbesondere den Endschlauch, sowie rund um Pumpe und Fahrmischer.

Schlauchführer und Pumpenmaschinist müssen gegen Absturz gesichert sein.

Bauseits ist grundsätzlich für ausreichend Platz und Ebenheit am Standort der Betonpumpe zu sorgen.

Die Betonpumpe und der Fahrmischer sind generell, insbesondere jedoch beim Rückwärtsfahren von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen.

Im Spritzbereich der Betonpumpen und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Gegenstände abgestellt sein.

Witterungsbedingungen

Pumpeneinsatz verboten

- ▶ bei Temperaturen unter -15°C
- ▶ ab Windstärke 8 < 40 Meter-Klasse
- ▶ ab Windstärke 7 ≥ 40 Meter-Klasse

Bringen Sie den Verteilmast bei Sturm und Gewitter in Fahrstellung bzw. in Ruhestellung.

Verantwortlichkeit

Der Besteller ist verantwortlich für alle notwendigen Unterlagen und/oder Genehmigungen wie z.B.

- Straßensperrung
- Tragfähigkeit des Untergrundes
- Statische Nachweise

Der Betonpumpenmaschinist entscheidet vor Ort über die Einsatzmöglichkeiten seines Arbeitsgerätes. Sollten z.B. die notwendigen Genehmigungen nicht vorliegen, kann dies zum Abbruch des Einsatzes führen. Gleiches gilt für Veränderungen der angegebenen Stellplätze. Die hieraus resultierenden Kosten werden nach Aufwand berechnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Betonfördergeräten

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Für von uns, der TBN Transportbeton Nord GmbH & Co. KG, Tokiostraße 2, 20457 Hamburg, angemietete Betonfördergeräte samt Zubehör („Mietsache“) gelten die nachstehenden Bedingungen gegenüber dem Nutzer der Mietsache („Mieter“).
- 1.2. Diese Bedingungen gelten auch, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB). Eine Änderung der Bedingungen werden wir in diesen Fällen unverzüglich mitteilen.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie unseren Bedingungen widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos leisten.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Angebot

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes erklärt oder vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist.
- 2.2. Unseren Angeboten und unseren Annahmeerklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde.
- 2.3. Für die richtige Auswahl der der Mietsache, insbesondere in Bezug auf Fördermenge und Einsatzzweck, ist allein der Mieter verantwortlich.

§ 3 Vertragserfüllung durch Dritte / Haftungsumfang

- 3.1. Wir sind berechtigt, die Erfüllung unserer Pflichten durch Dritte vornehmen zu lassen. Auch in diesen Fällen bleiben wir Vertragspartner des Mieters.
- 3.2. Sofern wir nicht auch der Lieferant des zu fördernden Betons sind, haften wir nicht für die Qualität des zu fördernden Betons.
- 3.3. Stellt der Mieter den zu fördernden Beton, hat dieser sicherzustellen, dass dieser zur Förderung mit der Mietsache geeignet ist.

§ 4 Pflichten des Vermieters

- 4.1. Wir verpflichten uns, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am und endet mit deren Abtransport vom Aufstellungsort; bei Meinungsverschiedenheiten über die Dauer der Mietzeit ist der Fahrtenstreiber des angemieteten Fahrzeugs maßgebend.
- 4.2. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten.
- 4.3. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigen den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag wegen Verzuges.

§ 5 Pflichten des Mieters

- 5.1. Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins nach Fälligkeit zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch fachgerecht gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Straßen- oder Bürgersteigabspernungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen hat der Mieter auf seine Kosten rechtzeitig zu veranlassen.
- 5.2. Der Mieter hat alle für die Ingebrauchnahme und den Gebrauch erforderlichen Maßnahmen zu treffen. So hat er etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort rechtzeitig einzuholen. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Mieter alle daraus folgenden Konsequenzen zu übernehmen, insbesondere haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.
- 5.3. Der Mieter hat vorab sicherzustellen, dass das Betonfördergerät den Aufstellungsort über feste und tragfähige Fahrwege erreichen und verlassen kann. Der Boden der Zufahrtswege muss – insbesondere auch neben Baugruben und Böschungen und unter Berücksichtigung gewichtsmäßiger Belastbarkeitsgrenzen das Gewicht des Betonfördergerätes von bis zu 63 Tonnen tragen können.
- 5.4. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.
- 5.5. Der Mieter hat am Aufstellungsort der Mietsache das notwendige Personal für uns kostenfrei bereitzustellen, das nach unseren Angaben – oder einem von uns benannten Dritten – den Auf- und Abbau der Mietsache vornimmt. Er hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzustellen, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von der zur Mietsache gehörenden Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Zudem hat er in ausreichendem Maße Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und Platz zum Reinigen der Mietsache sowie Ablegen von Betonresten auf oder an dem Einsatzort der Mietsache nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften bereitzustellen.
- 5.6. Der Mieter hat ferner dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit der Mietsache überhaupt förderbar ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Betonfördergeräten

- 5.7. Sofern sich die von uns geschuldete Leistung aufgrund eines von dem Mieter zu vertretenden Umstandes verzögert, verspätet oder unterbleibt, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.
- 5.8. Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der mit Sache eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haften wir nur, wenn wir das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.
- 5.9. Der Mieter hat die Vorgaben der Sicherheitscheckliste für Betonfördergeräte, abrufbar unter <https://info.tb-nord.de/sicherheitscheckliste> einzuhalten. Der Mieter ist zudem verpflichtet, möglichen Sicherheitsanweisungen des Maschinisten des Betonfördergeräts unbedingt Folge zu leisten.

§ 6 Gewährleistung / Haftung

- 6.1. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts nach diesen Bedingungen sind von uns erbrachte Leistungen nicht zurückzugewähren. Der Mieter hat eine für den erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung zu bezahlen. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, sonstige durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache abhängig ist, z.B. Ausfall von Versorgungsanlagen. Wir können uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und vermeidbar waren.
- 6.2. Eine Gewährleistung für den mit der Mietsache geförderten Beton übernehmen wir nicht. Wegen Mängeln der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.
- 6.3. Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen der Verletzung einer Vertragspflicht oder einer sonstigen Pflicht sind ausgeschlossen, wenn es sich bei der verletzte Pflicht nicht um eine wesentliche Vertragspflicht oder eine für die Durchführung des Vertrages wesentliche Verpflichtung handelt. Sofern der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht ist, haften wir nach den gesetzlichen Regelungen.
- 6.4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 7 Sicherungsrechte

- 7.1. Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn haben, gleich aus welchem Rechtsgrund, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an.
- 7.2. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung bis zur Höhe der in Ziff. 7.1. erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner unseres Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sobald der Mieter unsere Forderungen erfüllt hat, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen frei.
- 7.3. Der Wert unserer Leistung entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Mietpreisen zzgl. 15 %.
- 7.4. Der Mieter darf, sofern nicht § 354a HGB Anwendung findet, seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten, noch verpfänden, noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 7.5. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsteils ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 7.6. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.
- 7.7. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- 7.8. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen (Ziff. 7.1.) um 15 % übersteigt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Betonfördergeräten

§ 8 Mietzins- und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Liegen zwischen dem Vertragsabschluss und der Ausführung der Leistung ein Zeitraum, von mehr als 4 Monaten und erhöhen sich während dieser Zeit unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, sind wir berechtigt, den Mietzins entsprechend zu erhöhen.
- 8.2. Zuschläge für die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit (weniger als 5 Grad Celsius) werden vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- 8.3. Ein schriftlich vereinbarter Skonto-Abzug ist unzulässig, wenn der Mieter mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist oder bei uns Wechselverbindlichkeiten hat.
- 8.4. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und Überlassung der Mietsache ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 8.5. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder ein eingeräumtes Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt, keine weitere Lieferung oder Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für die Rechnung erfolgt und/oder das Forderungslimit wieder unterschritten ist.
- 8.6. Hat uns der Mieter eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Ist der Mieter kein Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), gelten in Abweichung von der SEPA-Verordnung folgende verkürzte Vorabinformationsfristen, auch wenn statt unseres Kunden ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist:

Erst- und einmalige Banklastschrift:	Fälligkeitstag abzgl. 5 Werktage
Wiederkehrende Basislastschrift:	Fälligkeitstag abzgl. 1 Werktag
erst- und wiederkehrende Firmenlastschrift:	Fälligkeitstag abzgl. 1 Werktag
- 8.7. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, wir können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist.
- 8.8. Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 8.9. Ist der Mieter kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beeinflussen Mängelrügen weder die Zahlungspflicht noch Fälligkeit unserer Forderungen.

§ 9 Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- 9.1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Hamburg.
- 9.2. Es gilt deutsches Recht.
- 9.3. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert. Zur Vertragsabwicklung können die Daten an beauftragte Unternehmen übermittelt werden. Die Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Rechte und Pflichten.

Stand 01.01.2025

TBN Transportbeton Nord GmbH & Co. KG

Verwaltung

Tokiostraße 2
20457 Hamburg

Telefon 040 - 2800445 - 0

info@tb-nord.de
www.tb-nord.de